

## Berufungsordnung der DTMD University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry Schloss Wiltz, Luxemburg

**Stand 1. März 2018**

Die DTMD University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry hat die nachfolgende Berufungsordnung für Professoren, apl. Professoren und Dozenten als Satzung erlassen:

### Inhalt

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Fristen .....	2
§ 3 Bedarfsplanung, Auswahlkriterien .....	2
§ 4 Ausschreibung.....	3
§ 5 Zusammensetzung der Berufungskommission .....	3
§ 6 Verfahrensgrundsätze .....	4
§ 7 Vorauswahl der Bewerber anhand der eingereichten Unterlagen .....	4
§ 8 Vorstellungsgespräch im Präsidium.....	5
§ 9 Vorstellung in der Berufungskommission.....	6
§ 10 Verfahren nach Vorstellung in der Berufungskommission.....	6
§ 11 Pädagogische Eignung und Einstellung auf Probe .....	6
§ 13 Berufung sowie Verfahren nach der Berufung .....	7
§ 14 Beschleunigtes Berufungsverfahren .....	7
§ 15 Titelführungsbefugnis nach dem Ausscheiden aus der Hochschule .....	7
§ 16 Lehrkräfte für besondere Aufgaben .....	8
§ 17 Außerplanmäßige Professoren (apl. Professoren) .....	8
§ 18 Inkrafttreten .....	8
§ 19 Anhang zur Berufungsordnung .....	9
1. Bewerbungsunterlagen .....	9
2. Kriterien zur Erstellung eines Fachgutachtens.....	9

## § 1 Geltungsbereich

- a) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professoren, apl. Professoren, Dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie für die Feststellung der pädagogischen Eignung von Lehrpersonal der DTMD University.
- b) Die Berufsungsordnung für Professoren, apl. Professoren und Dozenten an der DTMD University regelt des Weiteren die persönliche Titelführungsbefugnis der Betroffenen im Rahmen ihrer Tätigkeiten in Lehre und Forschung für die DTMD University sowie nach dem Ausscheiden aus der Hochschule.

## § 2 Fristen

- a) Berufsungsverfahren sollen unmittelbar nach Feststellung eines konkreten Bedarfs an Ressourcen in Lehre und/oder Forschung eingeleitet werden, damit ein Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch sechs Monate nach Feststellung des Bedarfs im Präsidium diskutiert und entschieden werden kann.
- b) In absehbaren Fällen (Erreichen der Altersgrenze) soll das Stellenbesetzungsverfahren mindestens 12 Monate vor Freiwerden der Stelle eingeleitet und der Berufungsvorschlag spätestens vier Monate vor dem Freiwerden der Stelle vorgelegt werden.

## § 3 Bedarfsplanung, Auswahlkriterien

- a) Sich ergebende Bedarfe sind umgehend dem Präsidium der DTMD zu melden. Jede Stellenbesetzung wird durch eine Bedarfsfeststellung initiiert. Mittelfristige und strategische Bedarfe werden durch das Präsidium, kurzfristige Bedarfe durch den Dekan im Rahmen der Semesterplanungen festgestellt.
- b) Das Präsidium entscheidet im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans über die Einrichtung oder Neubesetzung einer Stelle. Es informiert die Genderbeauftragte der DTMD University hierüber.
- c) Art und Umfang der zu besetzenden Professur werden durch das Präsidium in Abstimmung mit dem Studienleiter, dessen Fachgebiet betroffen ist, festgelegt. Damit einhergehend werden die Bezeichnung des Aufgabengebietes und die künftige strukturelle und inhaltliche Ausrichtung der Stelle in Lehre und Forschung geregelt.
- d) Grundlage für eine Berufung sind neben den formellen Berufungsvoraussetzungen die Stellenbeschreibung und die durch die Universität definierten Auswahlkriterien.

Dazu zählen insbesondere:

- Akademische Aus- und Weiterbildung  
(in der Regel ist eine mit Prädikatsnote abgeschlossene Promotion zwingend)
- Art und Dauer der Berufserfahrung
- Anzahl und Art wissenschaftlicher Publikationen
- Dauer der Lehrerfahrung
- Evaluierungsergebnisse aus Lehraufträgen an der DTMD University
- Evaluierungsergebnisse aus Lehraufträgen an anderen Hochschulen
- Einschlägige Forschungserfahrungen und -leistungen

Die aufgelisteten Auswahlkriterien sind grundsätzlich gleich gewichtet. Sie können, wenn die zu besetzende Stelle es erfordert, im Vorfeld des Berufsungsverfahrens jedoch auch abweichend gewichtet werden. Die abweichende Gewichtung wird durch das Präsidium der DTMD in Abstimmung mit der Berufungskommission und dem zuständigen Studienleiter beschlossen. Wenn es die zu besetzende Stelle erfordert, können weitere universitäts- und/oder studienspezifische Auswahlkriterien festgelegt werden. Diese werden ebenfalls durch das Präsidium in Abstimmung mit der Berufungskommission und dem zuständigen Studienleiter festgelegt und gewichtet.

#### § 4 Ausschreibung

- a) Stellen für Professoren werden vom Präsidium ausgeschrieben.
- b) Unmittelbare oder mittelbare Benachteiligungen von potenziellen Bewerbern aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität dürfen durch den Text oder die Art der Ausschreibung nicht impliziert werden.
- c) Der Ausschreibungstext soll enthalten:
  - c.1 Das Aufgabengebiet (Denomination) und Venia des zukünftigen Stelleninhabers,
  - c.2 die nähere Aufgabenbeschreibung und die daraus resultierenden konkreten Aufgaben des zukünftigen Stelleninhabers,
  - c.3 die Zuordnung zu einem Fachgebiet der Hochschule,
  - c.4 den Zeitpunkt der Besetzung sowie des Arbeitsantritts,
  - c.5 einen Hinweis auf die von den Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
  - c.6 einen Hinweis auf die Bewerbungsfrist. Diese muss mindestens vier Wochen betragen.
- d) Im Übrigen ist der Ausschreibungstext so abzufassen, dass weibliche und männliche Bewerber gleichermaßen angesprochen werden.
- e) Der Ausschreibungstext ist vor Veröffentlichung durch das Präsidium frei zu geben.
- f) Das Präsidium entscheidet über die Publikationsorgane für die Ausschreibung. In Frage kommen überregionale Zeitungen, Internetstellenbörsen, einschlägige Fachzeitschriften ebenso wie geeignete Soziale Medien. Ergänzend kann per E-Mail-Verteiler und/oder die Homepage der Universität über die Stellenausschreibung informiert werden.
- g) Das Präsidium kann von einer förmlichen Ausschreibung absehen, wenn
  - g.1 ein anerkannter und bewährter Dozent der DTMD oder einer Partner-Hochschule auf eine Professur an der DTMD University berufen werden soll,
  - g.2 die Universität sich die Mitarbeit einer besonders herausragenden Persönlichkeit sichern will,
  - g.3 ein reguläres Berufungsverfahren bisher erfolglos geblieben ist.

Der Nachweis der erforderlichen Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur gemäß § 3d und der pädagogischen Eignung gem. § 12 dieser Ordnung ist auch in solchen Fällen zwingend notwendig. Die Genderbeauftragte für den Lehrbereich der DTMD University ist hierzu anzuhören.

#### § 5 Zusammensetzung der Berufungskommission

- a) Die Berufungskommission hat mindestens drei ständige stimmberechtigte Mitglieder. Im Einzelnen sind dies der Präsident als Vorsitzender, der Dekan als stellvertretender Vorsitzender sowie einer der Prodekanen der DTMD University. Weitere Mitglieder der Berufungskommission werden durch das Präsidium vorgeschlagen. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- b) Für die Mitglieder der Berufungskommission werden Stellvertreter gewählt, die bei Verhinderung des Mitglieds die Vertretung jeweils für eine komplette Sitzung übernehmen. Es ist sicherzustellen, dass in der Berufungskommission die professoralen Mitglieder über die Mehrheit der Stimmen verfügen.
- c) Sollte unter den professoralen Mitgliedern der Berufungskommission nicht mindestens eine Person sein, die aufgrund des von ihr vertretenen Faches für die fachliche Beurteilung der Bewerber kompetent ist, wird ein fachlich geeigneter Professor einer Partner-Hochschule beratend hinzugezogen.
- d) Auf Beschluss der Berufungskommission können darüber hinaus weitere Mitglieder der Universität oder Professoren anderer Universitäten und Hochschulen sowie externe Sachverständige zu einzelnen Sitzungen beratend hinzugezogen werden.
- e) In der Gründungsphase der Universität, darf die Berufungskommission, solange noch keine ausreichende Anzahl geeigneter Vertreter der einzelnen Statusgruppen gegeben

- ist, ihren Aufgaben auch mit einer geringeren Anzahl ständiger Mitglieder nachkommen.
- f) Die Genderbeauftragte der DTMD University kann an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Genderbeauftragte der DTMD University ist nicht stimmberechtigt. Dies gilt nicht, wenn die Funktion der Genderbeauftragten für den Lehrbereich der DTMD University von einem der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission (§ 5 Abs. a) übernommen wurde.

## § 6 Verfahrensgrundsätze

- a) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder der Berufungskommission ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig.
- b) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Ergebnisprotokolle geführt, die den Mitgliedern der Kommission, den jeweils betroffenen Dekanen und dem Genderbeauftragten für den Lehrbereich der DTMD University zuzuleiten sind.
- c) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Berufungskommission ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung in einer der vorherigen Sitzungen, in der das Thema behandelt werden sollte, wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und die Berufungskommission zur Verhandlung über den Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf die Tatsache, dass die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist, ausdrücklich hingewiesen werden. Beschlüsse zum Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, Beschlüsse über eine positive Berufungsentscheidung müssen einstimmig getroffen werden. Bei der Berechnung der Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
- d) Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, die bei Beschlüssen zum Verfahren überstimmt wurden, können dem Beschluss ein schriftliches Sondervotum beifügen; dieses muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb von 14 Tagen dem Vorsitzenden der Kommission zugeleitet werden.
- e) Die Bewerber werden unmittelbar nach Abschluss jedes Verfahrensabschnittes durch den Dekan über den Verfahrensstand informiert. Bewerber, deren Bewerbung im Laufe des Verfahrens nicht weiter berücksichtigt wird, erhalten umgehend nach dem abschließenden negativen Votum eine Absage. Ihnen werden ihre Bewerbungsunterlagen zurückgeschickt und die Ablehnungsgründe genannt.
- f) Die Genderbeauftragte der DTMD University ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Bewerbungs- und Verfahrensunterlagen zu nehmen und in allen Stufen der Entscheidungsfindung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

## § 7 Vorauswahl der Bewerber anhand der eingereichten Unterlagen

- a) Die im Rahmen der Ausschreibung festgelegte Stellenbeschreibung bildet zusammen mit den formalen Einstellungsvoraussetzungen und den durch die Universität definierten Auswahlkriterien die Grundlage für die Auswahl.
- b) Es werden alle Bewerbungen berücksichtigt, die innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Gehen nach Ablauf der Bewerbungsfrist noch weitere Bewerbungen ein, kann das Präsidium entscheiden, ob diese noch berücksichtigt werden.
- c) Die eingegangenen Bewerbungen werden von der Universitätsverwaltung jeweils auf Vollständigkeit und auf Vorliegen der formalen Einstellungsvoraussetzungen vorgeprüft. Die Bewerber erhalten eine Eingangsbestätigung durch die Universitätsverwaltung. Diese enthält einen Hinweis, wie sich das Verfahren inhaltlich und zeitlich weiter gestaltet und nennt dem Bewerber eine Ansprechperson für weitere Fragen. Darüber hinaus

- werden gegebenenfalls fehlende Unterlagen nachgefordert.
- d) Bewerber, die die formellen Voraussetzungen für eine Professur nicht erfüllen und diese auch nicht in absehbarer Zeit erfüllen werden, erhalten ihre Bewerbungsunterlagen unter Nennung der Ablehnungsgründe umgehend zurück.
  - e) Alle übrigen Bewerbungen werden mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen an das Präsidium und den Studienleiter weitergeleitet. Bei allen Bewerbungen, die in die engere Auswahl gelangen, wird das Vorliegen der weitergehenden fachinhaltlichen Einstellungsvoraussetzungen gemäß den festgelegten Auswahlkriterien geprüft. Die Bewertung nicht zu beurteilender Unterlagen (z.B. ausländische Zeugnisse) wird durch den Vorsitzenden der Berufungskommission mit Unterstützung der Universitätsverwaltung vorgenommen. Die Publikationen des Kandidaten werden durch den zuständigen Dekan oder einen durch diesen benannten, fachlich geeigneten Vertreter bewertet.
  - f) Das Präsidium entscheidet in Absprache mit dem Dekan und dem/den Studienleiter/n aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen, welche Bewerbungen in die engere Wahl zu ziehen sind.

## § 8 Vorstellungsgespräch im Präsidium

- a) Das Präsidium lädt die geeigneten Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch ein.
- b) Das Vorstellungsgespräch wird vom Präsidenten und vom Dekan durchgeführt. In dem Gespräch werden unter anderem die bisherigen Lehrerfahrungen, die Motivation des Bewerbers, bestehende akademische und soziale Kontakte, die bisherigen Erfahrungen in Lehr-, Forschungs- und Transferaktivitäten, geplante Projektvorhaben sowie Vorstellungen zu deren künftiger Einbeziehung in die angestrebte Universitätstätigkeit besprochen. Dabei wird sowohl auf die Lehre als auch auf die Forschung abgestellt. Neben der Einstellung zu Lehre und Forschung werden gegebenenfalls auch internationale Erfahrungen und Sprachkenntnisse thematisiert. Zudem werden die besonderen Anforderungen berufsbegleitender Lehrveranstaltungen und Studierender vorgestellt. Darüber hinaus wird auf die in der Stellenbeschreibung aufgeführten und die durch die Universität festgelegten Auswahlkriterien eingegangen.
- c) Nach Abschluss des Vorstellungsgesprächs entscheidet das Präsidium über die Fortführung des Bewerbungsverfahrens. Im Falle eines positiven Votums werden diejenigen Bewerber, die an der DTMD University noch keine Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, aufgefordert, eine Probevorlesung zu halten, um ihre methodisch-didaktischen Fähigkeiten zu belegen. Art, Thema und Dauer der Veranstaltung werden in Absprache mit dem Bewerber und dem Lehrenden, in dessen Vorlesung die Veranstaltung durchgeführt werden soll, festgelegt.
- d) An der Probeveranstaltung nehmen mindestens ein Mitglied der Berufungskommission sowie mindestens ein Professor des betreffenden Fachgebiets als Gutachter teil. Im Anschluss an die Veranstaltung verfassen die Gutachter einen Bericht über die wissenschaftliche und didaktische Qualität der Probevorlesung. Für das Verfassen des Berichts wird ihnen eine „Checkliste zur pädagogischen Eignung“ zur Verfügung gestellt, an der sie sich orientieren sollen. Außerdem befragen die Gutachter in Abwesenheit des Kandidaten die Studierenden zu der Qualität der Vorlesung aus studentischer Sicht. Die Ergebnisse der Befragung fließen ebenfalls in den Bericht ein. Der Bericht wird den Mitgliedern der Berufungskommission im Vorfeld der Sitzung, in der sich der Kandidat in der Kommission vorstellt, durch das Präsidium zur Verfügung gestellt.
- e) Die Probeveranstaltung entfällt, wenn der Kandidat bereits an der DTMD University gelehrt hat und über gute Evaluierungsergebnisse verfügt. In diesem Fall werden die Evaluierungsergebnisse durch das Prüfungsamt zu einem Kurzbericht zusammengefasst und der Berufungskommission im Vorfeld der Sitzung, in der sich der Kandidat in der Kommission vorstellt zur Verfügung gestellt.

## § 9 Vorstellung in der Berufungskommission

- a) Nach einem positiven Votum aus dem Vorstellungsgespräch und der ggf. durchzuführenden Probeveranstaltung stellt sich der Kandidat in der Berufungskommission vor.
- b) Die Mitglieder der Berufungskommission erhalten im Vorfeld der Sitzung umfangreiche Informationen über den Kandidaten. Dazu gehören die eingereichten Bewerbungsunterlagen und die Gutachten über die methodisch-didaktischen Fähigkeiten. Der Präsident berichtet zu Beginn der Sitzung in Abwesenheit des Kandidaten zudem über das geführte Vorstellungsgespräch.
- c) Der Kandidat stellt der Berufungskommission im Rahmen einer Präsentation seinen persönlichen und beruflich-wissenschaftlichen Werdegang vor. Im Anschluss hieran wird er zu verschiedenen Aspekten seines beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs, der Entwicklung fachlicher Schwerpunkte, seiner wissenschaftlichen Qualifikation, seinen Vorstellungen über seine wissenschaftlichen Tätigkeiten an der DTMD University und seiner Motivation zu der Tätigkeit an einer Universität für Berufstätige befragt. Das Gespräch wird insbesondere auch vor Hintergrund der besonderen Anforderungen des berufs begleitenden Unterrichts geführt. Bei Bedarf erfolgt ein Teil des Gesprächs in einer verlangten Fremdsprache. Auf die Bereiche Forschung und Lehre wird jeweils einzeln eingegangen. Nach der Befragung wird der Kandidat entlassen.
- d) Im Anschluss an die Befragung würdigt die Berufungskommission die Eignung des Kandidaten ausführlich. Jedes Mitglied muss im Anschluss an die Würdigung zu dem Kandidaten schriftlich Stellung nehmen. Hierfür steht ein standardisiertes Muster zur Verfügung. Im Ergebnis kann der Kandidat mit „uneingeschränkt geeignet“, „bedingt geeignet, sofern geklärt wird“ oder „ungeeignet“ bewertet werden.
- e) Das Bewerbungsverfahren wird weitergeführt, wenn alle anwesenden Mitglieder der Berufungskommission zu der Bewertung „uneingeschränkt geeignet“ und/oder „bedingt geeignet, sofern geklärt wird“ kommen und damit die Empfehlung aussprechen, das Verfahren weiter zu führen. Sofern auch nur ein anwesendes Mitglied der Berufungskommission ein Votum mit der Bewertung „ungeeignet“ trifft, wird das Bewerbungsverfahren beendet.

## § 10 Verfahren nach Vorstellung in der Berufungskommission

- a) Über Kandidaten, die als „geeignet“ und „bedingt geeignet“ bewertet werden, werden zum Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung zwei Gutachten durch Professoren eingeholt. Die Gutachter sollten vornehmlich von einer externen Universität bzw. Hochschule stammen.
- b) Die Fachgutachten sollen eine zusammenfassende Aussage über die Eignung des Kandidaten treffen und dabei besonders seine fachliche und pädagogische Eignung, seine Berufspraxis sowie seine Forschungserfahrungen bewerten.
- c) Die Berufungskommission erstellt anschließend eine Berufsliste. Diese soll in der Regel drei Berufungsvorschläge enthalten. In der Reihenfolge der Listenplätze nimmt das Präsidium anschließend mit den betreffenden Kandidaten Einstellungsverhandlungen auf. Ziel der Einstellungsverhandlungen ist es, den aus der Sicht des Präsidiums am besten geeigneten Kandidaten für die ausgeschriebene Professur zu bestimmen und mit ihm das weitere Vorgehen abzustimmen.
- d) Im Rahmen der Einstellungsverhandlungen sind unter anderem Umfang und Gestaltung des Lehrdeputats und/oder des Forschungsauftrags sowie die Titelführungsbefugnis zu regeln. Die Titelführungsbefugnis ist dabei stets an ein konkretes Engagement in Lehre und Forschung zu knüpfen.

## § 11 Pädagogische Eignung und Einstellung auf Probe

- a) Eine Einstellung als Dozent an der DTMD University erfolgt in der Regel zuerst auf Probe mit einer 12-monatigen Probezeit. Zweck der Probezeit ist zum einen, die pädagogische Eignung des Kandidaten festzustellen und zum anderen das Bewerbungsverfahren

- abzuschließen.
- b) Auf die Probezeit kann verzichtet werden, wenn die pädagogische Eignung des Kandidaten bereits vor Antritt der Lehrbeschäftigung an der DTMD festgestellt und/oder eine Berufung an einer Partner-Hochschule bereits ausgesprochen wurde. Dies gilt umso mehr, wenn der Bewerber bereits in einem Professorenverhältnis gestanden hat. Die Entscheidung, ob die Probezeit entfällt, trifft das Präsidium der DTMD University.
  - c) In der Probezeit kann die DTMD einem Kandidaten einen Mentor zur Seite stellen. Der Mentor ist ein Professor der DTMD University und dient dem Kandidaten als Ansprechpartner in allen fachlichen und didaktischen Fragen. Aufgabe des Mentors ist die aktive Begleitung des Kandidaten. Hierfür führt er im ersten Lehrsemester mindestens einen Lehrbesuch durch.
  - d) In der Probezeit kann zudem ein Dozentcoaching durch einen Beauftragten des Präsidiums bzw. durch einen externen Hochschuldidaktiker durchgeführt werden. Dabei kann in Rücksprache mit dem Präsidium ein individuelles Einzelcoaching vereinbart werden.
  - e) Die Beteiligung der Studierenden erfolgt im Rahmen der zum Ende jedes Semesters durchgeführten Lehrevaluierung.
  - f) Wird die pädagogische Eignung des neuen Dozenten in Frage gestellt, erhält er die Gelegenheit, seine didaktischen Fähigkeiten auf eigene Kosten durch bedarfsgerechte Weiterbildungen auszubauen. Die Probezeit wird gegebenenfalls verlängert.
  - g) Wird die pädagogische Eignung auch in der verlängerten Probezeit nicht nachgewiesen, wird der Vertrag beendet und es kommt keine Berufung zustande.

### § 13 Berufung sowie Verfahren nach der Berufung

- a) Nach erfolgreicher Probezeit und Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen, beruft der Präsident der DTMD den ausgewählten Bewerber auf die betreffende Professur.
- b) Das Präsidium informiert die Berufungskommission und die Mitglieder der Universität über die erfolgte Berufung.
- c) Mit der Überreichung der Ernennungsurkunde an den Kandidaten ist die Berufung abgeschlossen. Das Präsidium sollte eine qualifizierte Öffentlichkeit und das Hochschul- und Gesundheitsministerium des Großherzogtums über die Berufung informieren.
- d) Der neu berufene Professor muss sich innerhalb von 6 Monaten nach seiner Berufung der akademischen Gemeinschaft der DTMD University in einer Antrittsvorlesung vorstellen. Er wählt das Thema seiner Antrittsvorlesung in Abstimmung mit dem Dekan der DTMD.
- e) Die Bewerbungsunterlagen der Nichtberufenen werden spätestens nach Aushändigung der Ernennungsurkunde von der Universitätsverwaltung zurückgegeben.

### § 14 Beschleunigtes Berufungsverfahren

Zur Beschleunigung des Berufungsverfahrens können in Abweichung von dieser Ordnung besondere Modelle erprobt werden. Sie bedürfen in jedem Einzelfall vor ihrer Anwendung der Zustimmung durch die Berufungskommission. Die Genderbeauftragte für den Lehrbereich der DTMD University ist zu beteiligen.

### § 15 Titelführungsbefugnis nach dem Ausscheiden aus der Hochschule

Nach dem Ausscheiden aus der Hochschule bzw. beim Ausscheiden aus dem regulären Lehr- und/oder Forschungsbetrieb der DTMD University können Professorinnen und Professoren der DTMD University die akademische Würde und Berufsbezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ unter folgenden Bedingungen weiterführen:

- a) Erreichen der Altersgrenze,
- b) Vorliegen einer nicht nur zeitweisen Dienstunfähigkeit,
- c) Nachweis einer ununterbrochenen Tätigkeit von mehr als 6 Jahren als Hochschullehrer

an der DTMD University

## § 16 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Für die Anstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben ist die Berufsordnung analog anzuwenden, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## § 17 Außerplanmäßige Professoren (apl. Professoren)

- a) Außerplanmäßige Professoren (apl. Professoren) haben keine ausgeschriebene (Plan)-Stelle inne und stehen mit der DTMD University in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Sie sind ausgewiesene Persönlichkeiten aus Medizin, Wirtschaft, Kultur und Sport, die aktiv dazu beitragen, die Ressourcen und das Renommee der Universität in Lehre und Forschung zu fördern und zu steigern.
- b) Als Anerkennung für die Verdienste um die DTMD University verleiht das Präsidium der DTMD University den unter a) genannten außergewöhnlichen Persönlichkeiten mit erfolgreichem Lebenswerk den Titel eines außerplanmäßigen Professors.
- c) apl. Professoren werden für drei Jahre berufen. Dabei gilt eine Probezeit von einem Jahr. Ihre Berufung kann vom Präsidium verlängert werden.
- d) Außerplanmäßige Professoren sind zur sogenannten Titellehre verpflichtet. Das Präsidium legt Art und Umfang der Lehrveranstaltungen fest. Titellehrveranstaltungen können auch bei wissenschaftlichen Foren und akademischen Diskussionsveranstaltungen der DTMD University stattfinden. Diese Leistung wird nicht vergütet.
- e) Kommen apl. Professoren ihrer Verpflichtung zur Titellehre bzw. zum Engagement in der Forschung im Sinne der DTMD University nicht oder nur in stark eingeschränktem Umfang nach, kann das Präsidium der DTMD ihnen den Professorentitel zum nächsten Semesterende aberkennen.
- f) Außerplanmäßige Professoren sind befugt, den Titel „Professor an der DTMD University (apl.)“ zu führen. Sie sind zudem berechtigt, die Bezeichnung „Professor“ auch ohne weiteren Zusatz zu führen. Mit der Beendigung ihrer Tätigkeit an der DTMD University verlieren sie das Recht, den Professoren-Titel weiter zu führen.
- g) die Ernennung einer außergewöhnlichen Persönlichkeit mit einem besonderen Lebenswerk aus dem unternehmerischen Bereich ohne reguläre akademische Voraussetzungen (Promotion, Habilitation, Publikationen) zum apl. Professor setzt ein nachhaltiges Engagement des zu Berufenden als Leiter eines akkreditierten An-Instituts der DTMD voraus.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Online Campus der DTMD University in Kraft.

Luxemburg, den 1. März 2018

Prof. Dr. André Reuter  
Universitätspräsident



## § 19 Anhang zur Berufsordnung

### 1. Bewerbungsunterlagen

Damit Bewerber in die engere Auswahl gelangen, müssen die u. a. Bewerbungsunterlagen vorliegen:

- Identitätsnachweis, Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde,
- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- Studienabschlusszeugnis(se). (Ausländische Zeugnisse sind in der Regel jeweils in der Heimatsprache und der amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen),
- Ggf. Promotionsurkunde,
- Ggf. Approbationsurkunde,
- tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
- Nachweise über die berufspraktische Tätigkeit,
- Publikationsliste.

Den Bewerbungsunterlagen sollen neben den Daten zur Prüfung der formalen Voraussetzungen Angaben zur beruflichen Entwicklung und zum Umfang der Leitungs- und Personalverantwortung zu entnehmen sein.

Angaben zu Veröffentlichungen und Tagungsbeiträgen sollen nicht nur die wissenschaftliche Einschlägigkeit festlegen, sondern auch die Prognose ermöglichen, ob der Bewerber den Erwartungen der DTMD an seine Positionierung in der Fachöffentlichkeit gerecht werden kann.

### 2. Kriterien zur Erstellung eines Fachgutachtens

Im Fachgutachten soll unter anderem auf folgende Punkte und Aspekte eingegangen werden:

- Studium,
- Pädagogische Eignung,
- Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (Promotion),
- Besondere Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden,
- Bezug der beruflichen Praxis zu dem zu vertretenden Fach (Einschlägigkeit),
- Befähigung des Bewerbers für das zu vertretene Fachgebiet,
- Persönliche Eignung.